

Im März 2013
KB 168/13

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielleicht haben Sie sich in den letzten Wochen darüber Gedanken gemacht, einen Mini-Job anzunehmen oder gar einen Mini-Jobber, z.B. in Ihrem Betrieb oder Ihrem Haushalt, einzustellen. In diesem Fall sind für Sie die gesetzlichen Neuregelungen in diesem Bereich von besonderer Bedeutung. Haben Sie noch Altverluste aus Spekulationsgeschäften aus den Jahren vor 2009? Dann besteht bei Ihnen ggf. Handlungsbedarf. Eine erfreuliche Mitteilung gibt es für Grundbesitzer, die ihre noch fremdfinanzierte Immobilie verkaufen wollen. Hier hat der Bundesfinanzhof bezüglich der Absetzbarkeit von Schuldzinsen zu ihren Gunsten entschieden. Haben Sie Angehörige, die krankheitsbedingt im Altenheim sind? Wenn Sie für Ihre Angehörigen hierfür Kosten zu tragen haben, so sind diese nun anders steuerlich absetzbar. Und auch bei der Erbschaftsteuer können zwischenzeitlich weitere Aufwendungen steuermindernd anerkannt werden. Dieses und vieles mehr erfahren Sie im aktuellen Kontaktbrief.

Mit freundlicher Empfehlung und besten Grüßen

Berücksichtigung der Steuerschulden eines Verstorbenen bei der Erbschaftsteuer

Erben sind verpflichtet, für den Verstorbenen noch eine Einkommensteuererklärung für das Todesjahr zu erstellen. Es sind dabei alle bis zum Todestag des Erblassers verwirklichten Steuertatbestände zu erklären, so z.B. die Mieteinnahmen, die Rente oder der Lohn bis zum Todestag. Hieraus eventuell resultierende Steuernachzahlungen sind von den Erben zu begleichen. Wirtschaftlich gesehen müssen die Erben also einen Teil des Nachlasses dazu verwenden, um die Einkommensteuerschulden des Erblassers zu begleichen.

Zusätzlich kann es für die Erben zu einer Belastung mit Erbschaftsteuer kommen. Für die Ermittlung der Erbschaftsteuer wird das Vermögen zum Todestag ermittelt. Hiervon werden die Schulden des Erblassers, die soge-

nannten Nachlassverbindlichkeiten abgezogen. Die Differenz stellt die Bereicherung, den sogenannten steuerpflichtigen Erwerb dar. Verschiedene Vorschriften regeln allerdings noch punktuelle Entlastungen über Steuerbefreiungen (z.B. für selbstgenutzte Wohneinheiten) und -vergünstigungen (z.B. für vermietete Wohnobjekte). Darüber hinaus gibt es Steuerfreibeträge, so beispielsweise unter Ehegatten 500.000 € und zwischen Eltern und Kindern 400.000 € je Kind. Auf den dann noch verbleibenden Betrag wird schließlich ein prozentualer Anteil an Erbschaftsteuer erhoben.

Nach der bisherigen Rechtsprechung wurden Einkommensteuernachzahlungen aus Steuerschulden des Erblassers aus dessen Todesjahr nicht als Nachverbindlichkeiten anerkannt und führten damit nicht zu einer Reduzierung der Erbschaftsteuer. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun

diese Rechtsprechung zugunsten der Erben geändert. In allen offenen und zukünftigen Erbschaftsteuerfällen ist ein Abzug von Einkommensteuernachzahlungen des Erblassers aus dem Todesjahr als Nachlassverbindlichkeit zulässig. Der BFH hat in seinem jetzigen Urteil auf die zivilrechtliche Sicht abgestellt und dargelegt, dass zivilrechtlich nicht nur feststehende Schulden auf den Erben übergehen, sondern sämtliche noch werdende und schwebende Rechtsbeziehungen des Erblassers. Dies gilt folglich auch für die Beurteilung von Nachlassverbindlichkeiten bei der Erbschaftsteuer. Der Erbe hat die Einkommensteuerschuld zu tragen und ist damit um diesen Betrag belastet.

In Zusammenveranlagungsfällen ist bei Ehegatten für das Todesjahr die Einkommensteuerschuld aufzuteilen. Es ist zu ermitteln, welcher Anteil an einer Gesamtsteuernachzahlung auf den verstorbenen Ehegatten entfällt. Nur dieser Anteil ist als Nachlassverbindlichkeit abzugsfähig. Die Grundsätze für Einkommensteuernachzahlungen gelten identisch für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Das o.a. Urteil wurde am 22.08.2012 im Bundesteuerblatt II 2012, S. 790 veröffentlicht und ist damit anzuwenden. Das Finanzministerium Niedersachsen hat zwischenzeitlich die Anwendbarkeit in Absprache mit dem Bund und sämtlichen Bundesländern bestätigt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die neue Rechtsprechung ausdrücklich nur für die Einkommensteuernachzahlung des Todesjahrs gilt. Steuerschulden für Jahre vor dem Todesjahr waren schon bisher – unabhängig davon, ob schon ein Steuerbescheid vorlag – als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig. Im Gegenzug dazu ist bei einer Einkommensteuererstattung für das Todesjahr des Erblassers die Erstattung aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nicht als Nachlassforderung bei der Erbschaftsteuer anzusetzen (§ 10 Abs. 1 S. 3 ErbStG).

Minijob/Geringfügige Beschäftigung – wichtige Änderungen ab 2013

Millionen Bürger in Deutschland üben eine geringfügige Beschäftigung, einen sogenannten „Mini-Job“ aus. Zum 01.01.2013 erfolgten in diesem Bereich wichtige gesetzliche Änderungen.

Die bekannteste Neuerung betrifft die Anhebung der Verdienstgrenze von 400 € pro Monat auf 450 € pro Monat.

Bei einer geringfügigen Beschäftigung führt der Arbeitgeber Abgaben an eine zentrale Stelle, die Bundesknappschaft, ab. Die Abgabe umfasst u.a. pauschale Beiträge zur Kranken-, Renten- und Unfallversicherung aber auch die pauschale Lohnsteuer. Der Arbeitnehmer muss im Gegenzug bei seiner Einkommensteuererklärung die Einnahmen aus dem Minijob nicht angeben, da bereits alles pauschal versteuert wurde. Eine Besonderheit ist jedoch bei den Sozialabgaben zu beachten, die durch eine Neuregelung vermehrt an Bedeutung gewinnt.

Mini-Jobber waren bisher von der Rentenversicherung befreit. In der Vergangenheit konnte sich der Arbeitnehmer jedoch auf ausdrücklichen Wunsch einen Eigenbeitrag an Rentenversicherung vom Lohn abziehen lassen

und damit auf die Befreiung von der Rentenversicherung verzichten (sogenannte „Aufstockung zur Rentenversicherung“). Damit hat er seine Altersrente aufgestockt und Wartezeiten erfüllt. Der Arbeitgeber hat den einbehaltenen Betrag dann mit seinen üblichen Abgaben an die Bundesknappschaft überwiesen.

Seit dem 01.01.2013 ist dieses System um 180 Grad gedreht worden. Bei Neuanstellungen oder bei Änderungen von bestehenden Minijobs wird automatisch davon ausgegangen, dass der Arbeitnehmer auf die Befreiung von der Rentenversicherung verzichtet und der Arbeitgeber somit entsprechende Beiträge von seinem Lohn einzubehalten hat. Wünscht der Arbeitnehmer allerdings keinen Abzug vom Lohn und damit die Befreiung von der Rentenversicherung, so muss er dies seinem Arbeitgeber gegenüber ausdrücklich erklären.

Die steuerliche Konsequenz darin liegt beim Sonderausgabenabzug der Rentenversicherungsbeiträge im Rahmen der Einkommensteuer. Die Rentenversicherungsbeiträge zu einem Minijob können auf Antrag bei den Sonderausgaben als Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden. Je nach den sonstigen Gegebenheiten kann dies vorteilhaft oder nachteilig sein. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich der Eigenanteil des Arbeitnehmers an den Rentenversicherungsbeiträgen in einer Mehrzahl der Fälle positiv auf den Sonderausgabenabzug auswirken wird. Sofern Sie einen Minijob haben, empfiehlt es sich deshalb, dass Sie Ihren steuerlichen Berater z.B. bei der nächsten Übergabe Ihrer Einkommensteuerunterlagen informieren.

Spekulationsbesteuerung – Altverlustverrechnungen endet zum 31.12.2013

Bei der Besteuerung von Spekulationsgewinnen und -verlusten aus der Veräußerung von privaten Kapitalanlagen, z.B. Aktiengeschäften, erfolgten zum 01.01.2009 weitreichende Änderungen. Der Gesetzgeber hat deswegen damals für Veräußerungsverluste aus Kapitalanlagen, die bis zum 31.12.2008 realisiert wurden, eine Übergangsregelung für die Verrechnung mit Gewinnen in der Zukunft geschaffen. Eine Verrechnung der Altverluste ist bis zum 31.12.2013 möglich. Die Verrechnung erfolgt sodann im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerfestsetzung. Sofern Sie also zum 31.12.2008 Verluste aus Aktienverkäufen realisiert und gegenüber dem Finanzamt erklärt haben, werden diese jährlich vom Finanzamt verbindlich in einem Verlustfeststellungsbescheid festgehalten. Bei Gewinnen in den Jahren 2009 – 2012 erfolgt dann allerdings eine Verrechnung mit den Altverlusten, und es wird nur der verbleibende Verlustvortrag fortgeführt.

Wichtig ist, dass die Altverluste nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften, die bis zum 31.12.2013 realisiert werden, verrechnet werden können. Nach diesem Zeitpunkt verfallen die Altverluste.

Sofern Sie noch Altverluste haben, besteht demnach noch bis zum 31.12.2013 die Gelegenheit, diese mit neuen Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen zu verrechnen. Seien Sie sich dieser zeitlichen Begrenzung bitte bewusst und informieren Sie sich bei Ihrem steuerlichen Berater über Möglichkeiten, diese Verluste noch auszunutzen.

Verbesserung bei der Versteuerung von Aufmerksamkeiten bzw. Geschenken an Dritte

In der heutigen Geschäftswelt ist es üblich und weit verbreitet, auch Geschäftspartnern, deren Angestellten oder Kunden je nach Anlass ein Geschenk zukommen zu lassen. Für den Schenker, aber auch für den Beschenkten ist es jedoch sehr wichtig, die rechtlichen Regelungen hierzu zu kennen. Nicht selten sind diese Vorgänge Gegenstand einer Betriebsprüfung und führen dann zu Steuernachzahlungen, was nicht selten Unverständnis hervorruft. Anbei erhalten Sie deshalb einen kleinen Überblick über die steuerliche Behandlung von Geschenken:

Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind – Behandlung beim Schenker:

Geschenke sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Ein Vorsteuerabzug ist ebenfalls nicht möglich.

Eine Ausnahme hiervon wird gemacht, sofern der Wert aller Geschenke innerhalb eines Kalenderjahres pro beschenkter Person nicht mehr als 35 € beträgt (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG). Hierbei ist es unerheblich ob es sich um Geldgeschenke, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen handelt. Ferner muss die Schenkung einen betrieblichen Hintergrund haben. Für die Wertermittlung des Geschenks und damit die Frage, ob die 35-€-Grenze überschritten ist, sind die Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten des Schenkenden maßgebend. Sofern der Schenker einen Vorsteuerabzug aus seinen Kosten hat, ist der Nettowert für die Prüfung der 35-€-Grenze maßgebend.

Zur Überprüfung sind Aufzeichnungen über die Beschenkten und die Geschenke zu führen.

Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind – Behandlung beim Beschenkten:

Betrieblich veranlasste Geschenke an Geschäftspartner oder an deren Mitarbeiter führen bei diesen Personen grundsätzlich zu steuerpflichtigen Einnahmen. Dies bedeutet, dass der Beschenkte für das Geschenk Steuern zahlen muss. Um diese negative Konsequenz nach außen nicht zu erleiden, hat der Schenker alternativ die Möglichkeit, diese Steuer selbst mit 30 % pauschal zu entrichten (§ 37b EStG). Eine Versteuerung beim Beschenkten unterbleibt dann. Lediglich sogenannte Aufmerksamkeiten (wie z.B. Kaffee, Tee oder Gebäck bei Besprechungen) waren bisher vom Empfänger nicht zu versteuern.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main hat nun eine bedeutsame Vereinfachungsregelung erlassen. Hiernach sind Aufmerksamkeiten mit einem Wert von bis zu 40 € inklusive Umsatzsteuer weder vom Beschenkten noch vom Schenker pauschal zu versteuern. Die Schenkung muss allerdings in einer Sachzuwendung bestehen (z.B. Blumenstrauß, Genussmittel, Buch oder Tonträger) und aus einem persönlichen Anlass wie z.B. einem Geburtstag erfolgen.

Es erfolgt damit eine Gleichbehandlung mit den Schenkungen von Unternehmern an ihre Arbeitnehmer (R 19.6 Lohnsteuerrichtlinien). Die 40-€-Grenze gilt für jedes Geschenk einzeln betrachtet und ist keine Jahressumme.

Das Thema Schenkungen aus betrieblichem Anlass ist weiterhin kompliziert und kann leicht zu steuerlichen Problemen führen. Wenn Sie bei persönlichen Geschenken jedoch unter 35 € brutto bleiben, dann steht sowohl dem eigenen Betriebsausgabenabzug, dem Vorsteuerabzug und der Steuerfreiheit beim Beschenkten nichts entgegen. Bei Unsicherheit fragen Sie im Einzelfall Ihren steuerlichen Berater.

Außergewöhnliche Belastungen – Kosten der krankheitsbedingten Unterbringung eines Angehörigen im Altenheim

Die Unterbringung von Angehörigen in einem Altenheim ist ein großes gesellschaftliches Thema. Soweit auf Sie als Angehörige dadurch finanzielle Belastungen zukommen, stellt sich stets auch die Frage einer steuerlichen Entlastung. Generell sind Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Personen für die typischen Aufwendungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig. Hierunter fallen vor allem Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Wohnung, Hausrat und notwendige Versicherungen. Der steuerliche Abzug ist dabei auf maximal 8.004 € pro Jahr begrenzt (§ 33a EStG).

Zusätzlich sind untypische Unterhaltsleistungen der Höhe nach unbegrenzt abzugsfähig (§ 33 EStG). Dies sind Aufwendungen, die einen besonderen und außergewöhnlichen Bedarf abdecken, wie z.B. die Übernahme von Krankheits- und Pflegekosten. Diese Aufwendungen wirken sich steuerlich jedoch nur insoweit aus, wie die sogenannte zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Die zumutbare Eigenbelastung errechnet sich dabei aus einem Prozentsatz vom Gesamtbetrag der Einkünfte (minimal 1 %; maximal 7 %; gestaffelt je nach Familienstand, Anzahl der Kinder und Einkommen).

Sofern die Unterbringung in einem Altenheim krankheitsbedingt erfolgt, ist ein Abzug der Kosten als außergewöhnliche Belastungen möglich. Die Kosten für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Altenheim umfassen vielfältige Dienstleistungen. Das sind neben den Aufwendungen für Pflege und ärztliche Hilfe auch die gesamten vom Heim in Rechnung gestellten Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

Strittig war bisher, ob diese Kosten aufgeteilt werden müssen in typische und untypische Unterhaltskosten mit den o.g. unterschiedlichen Folgen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass bei krankheitsbedingten Aufwendungen für ein Altenheim die den Steuerpflichtigen belastenden Kosten insgesamt als untypische Aufwendungen anzusehen sind. Die Richter begründen dies damit, dass die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei einem Heimaufenthalt in der Regel erheblich höher liegen als die dafür üblichen Kosten bei einem Verbleib im eigenen Haushalt.

Auch wenn die Kosten nun insgesamt als untypische Aufwendungen nach § 33 EStG anerkannt wurden, bleibt zu beachten, dass sich eine steuerliche Entlastung erst dann ergibt, wenn die zumutbare Eigenbelastung überschritten wird.

Im Gegenzug sind Kosten für eine altersbedingte Heimunterbringung von Angehörigen weiterhin typische Aufwendungen, die gem. § 33a EStG mit maximal 8.004 € steuerlich abzugsfähig sind.

Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung beim Verkauf einer Immobilie

Die Anschaffung oder Herstellung einer Immobilie ist eine finanziell nicht unerhebliche Angelegenheit. Meist reichen die Eigenmittel nicht aus und es wird zusätzlich eine Finanzierung durch eine Bank benötigt.

Wird die Immobilie dann vermietet, so sind die damit zusammenhängenden Schuldzinsen steuerlich als sogenannte Werbungskosten abzugsfähig. Bankfinanzierungen haben in der Regel eine lange Laufzeit, z.B. fünf, zehn oder 20 Jahre. Aus unterschiedlichsten Gründen kann es jedoch vorkommen, dass die Immobilie vor Ende der Darlehenslaufzeit veräußert wird. Reicht in solchen Fällen der Veräußerungserlös nicht aus, um das Restdarlehen vollständig zurückzuzahlen, hat die bisherige Rechtsprechung einen steuerlichen Abzug dieser nachträglichen Schuldzinsen ab der Veräußerung abgelehnt.

An dieser Rechtsprechung wird nun nicht mehr festgehalten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und einen Abzug der nachträglichen Schuldzinsen als Werbungskosten zugelassen. Begründet wurde diese Änderung u.a. mit der gesetzgeberischen Erweiterung der Spekulationsfrist in § 23 EStG für private Immobilien von zwei Jahre auf zehn Jahre. Der Gesetzgeber habe damit die Grundsatzentscheidung getroffen, die Veräußerung von Immobilien dem steuerrechtlich erheblichen Vermögensbereich zuzuordnen. Ferner sei die Rechtsprechungsänderung notwendig, um eine steuerrechtliche Gleichbehandlung von nachträglichen Schuldzinsen bei den Gewinn- und bei den Überschusseinkünften herzustellen. Im betrieblichen Bereich waren Schuldzinsen bisher bereits nachträglich abzugsfähig.

Eingeschränkt wird der nachträgliche Schuldzinsenabzug allerdings dadurch, dass er nur insoweit zugelassen wird, wie der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um das bestehende Restdarlehen vollständig zu tilgen. Es gilt ein Vorrang der Schuldentilgung. Wird der Veräußerungserlös nicht zur Restdarlehensstilgung verwendet, ist dies eine private Entscheidung des Steuerpflichtigen und führt zu einer Versagung des nachträglichen Schuldzinsenabzugs.

Hingewiesen sei des Weiteren generell darauf, dass bei einer Veräußerung von Grundstücken innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung der Veräußerungsgewinn als sogenanntes „Privates Veräußerungsgeschäft“ gem. § 23 EStG steuerpflichtig ist.

Sprechen Sie in solchen Fällen vorab mit Ihrem steuerlichen Berater.

Lebensmittelspenden an die Tafel – Keine Umsatzsteuer

Lebensmittel, die kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder als Frischware nicht mehr verkauft wer-

den können, werden häufig, etwa von Bäckereien oder dem Lebensmitteleinzelhandel, an Tafelläden aus mildtätigen Gesichtspunkten kostenlos abgegeben. Vergangenes Jahr machte die Finanzverwaltung mit der korrekten Gesetzesanwendung im Bereich der Umsatzsteuer auf diese Vorgänge ernst.

Wurde Ware kostenlos abgegeben, wird dies gesetzlich für die Umsatzsteuer einem Verkauf zum Selbstkostenpreis gleichgestellt. Die rechtliche Folge hieraus war, dass Geschäfte, die Lebensmittel an Tafelgeschäfte kostenlos abgaben, hierfür Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen mussten.

Dies hat vergangenes Jahr zu einiger Beachtung in der Presse und zu einem Rückgang der kostenlosen Abgabe der Lebensmittel geführt.

Ausgehend vom öffentlichen Druck hat das Finanzministerium Sachsen am 10.10.2012 eine Pressemitteilung (<http://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/176559>) herausgegeben, wonach in solchen Fällen auf die Umsatzsteuer verzichtet werde. Begründet wurde dies insbesondere damit, dass die Erhebung von Umsatzsteuer bei Lebensmittelspenden eine „unbillige Härte“ darstelle, da ansonsten eine Vernichtung der Lebensmittel erfolgen würde.

Gesetzgebung – Steuerlicher Grundfreibetrag wurde erhöht

Jedem Steuerpflichtigen steht bei der Einkommensteuer ein sogenannter Grundfreibetrag zu. Für die Jahre 2010 bis 2012 beträgt dieser 8.004 € pro Steuerpflichtigen. Bei Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag auf 16.008 €.

Bei der Einkommensteuerberechnung wird für das zu versteuernde Einkommen bis zu diesem Grundfreibetrag keine Steuer erhoben. Dieses Einkommen ist sozusagen steuerfrei. Für Einkommen darüber hinaus gilt ein Einkommensteuersatz von 14 %. Dieser Steuersatz erhöht sich mit steigendem Einkommen auf bis zu 45 % Einkommensteuer (sogenannte Steuerprogression).

Der Grundfreibetrag wurde nun durch das „Gesetz zum Abbau der kalten Progression“ für das Jahr 2013 auf 8.130 € und für die Jahre ab 2014 auf 8.354 € erhöht. Der Bundesrat erteilte dem Gesetz am 17.01.2013 schließlich seine Zustimmung. Die Änderung des Grundfreibetrages gilt für das gesamte Kalenderjahr 2013 rückwirkend.

Die Gesetzesanpassung war notwendig, da insbesondere bei kleinen und mittleren Einkommen das bisherige System bei Gehaltserhöhungen in Höhe der Inflationsrate automatisch zu einer Steuererhöhung führte (sogenannte kalte Progression). Durch das Gesetz wurde nun erreicht, dass zumindest für die Jahre 2013 und 2014 eine Inflationsanpassung des Grundfreibetrages erfolgt. Für die Jahre ab 2015 wurde im Gesetz jedoch keine automatische Inflationsanpassung aufgenommen. Für die Jahre ab 2015 ist damit nach heutigem Stand immer ein Handeln des Gesetzgebers und damit ein Konsens der Parteien im Bundestag und Bundesrat notwendig, um die kalte Progression zu vermeiden.